VERBAND DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN BADEN-WÜRTTEMBERG



Körperschaft des öffentlichen Rechts

HAUPTSATZUNG

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 23. Juni 1994 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 63/1994 mit

- 1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 14. September 1995 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 99/100/1995 mit
- 2. Änderung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2009 veröffentlicht im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Nr. 29/2009

Inhalt

			Seite
§	1	Name und Sitz	3
§	2	Aufgaben des Verbands	3
§	3	Mitgliedschaft	4
§	4	Verbandsorgane	5
§	5	Mitgliederversammlung	5
§	6	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§	7	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§	7a	Örtliche Vertreter	6
§	8	Zusammensetzung und Wahl des Vorstands	6
§	9	Aufgaben des Vorstands	8
§	10	Beschlussfassung des Vorstands	8
§	11	Aufgaben des Präsidenten und	
		des Geschäftsführers	9
§	12	Sitzungen der Verbandsorgane	9
§	13	Geschäftsführung	9
§	14	Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan	10
§	15	Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen	10
§	16	Rechnungslegung	11
§	17	Aufsicht	11
ξ	18	Inkrafttreten	12

Anmerkung: In der Hauptsatzung wurde bei Personenbezeichnungen aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form gewählt. Die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen können synonym verwendet werden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBL. S. 546) haben sich zu einem Verband der Teilnehmergemeinschaften (§ 26 a FlurbG) zusammengeschlossen. Der Verband führt den Namen "Verband der Teilnehmergemeinschaften Baden-Württemberg".
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Neckarsulm.

§ 2 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern (Teilnehmergemeinschaften) nach § 18 FlurbG obliegen, ferner den nachstehenden sonstigen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergemeinschaften.
- (2) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder auf der Grundlage ihrer Beschlüsse insbesondere
 - a) die Kassengeschäfte, insbesondere Kassenanweisungen, und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung (§ 26 b Abs.2 Satz 2 FlurbG),
 - b) die Vorbereitung der hoheitlichen Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 26 a in Verbindung mit § 18 FlurbG),
 - c) die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 18 FlurbG),
 - d) die Stellung von Hilfskräften, Material und Geräten im Wege der Amtshilfe, z.B. für vermessungstechnische und andere verfahrensbezogene Aufgaben,
- (3) Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann für sich und auf Antrag für seine Mitglieder Bankdarlehen aufnehmen, Eigenmittel bewirtschaften und verwalten.
- (4) Der Verband kann durch die obere Flurbereinigungsbehörde bereits vor der Anordnung einer Flurbereinigung beauftragt werden, für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten (§ 26 c Abs. 1 FlurbG).

- (5) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten ausgeschiedene Mitglieder oder Gemeinden bei der Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen sowie bei der Abwicklung von Darlehen beraten und unterstützen.
- (6) Der Verband kann seinen Mitgliedern für die ihm nicht übertragenen Aufgaben Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (8) Der Verband kann auch sonstige Angelegenheiten seiner Mitglieder wahrnehmen.
- (9) Der Verband fördert den Erfahrungsaustausch und die Fortbildung seiner Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (10) Der Verband darf gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder und Unternehmensträger (§ 88 Nr. 8 FlurbG) tätig werden, z.B. für Unternehmensträger in Verfahren nach § 87 ff FlurbG.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind die den Verband nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergemeinschaften. Der Beitritt zum Verband bedarf eines Antrags an den Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem Präsidenten gegenüber erklärt werden.
- (3) Mitglieder können nur mit der Mehrheit aller Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn Mitglieder der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem Verband übertragenen Aufgaben erfüllt sind.
- (4) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austritts oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über ihren Ausschluss begründet worden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens. Sie bleibt über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen, wenn und solange die Flurbereinigungsbehörde die Aufsicht über die betreffende Teilnehmergemeinschaft hat; insoweit gilt Absatz 2.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Bezeichnung Präsident.
- (3) Vorstand und Präsident werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen bei laufender Wahlperiode, z.B. nach § 8 Abs. 4 ff, gelten nur für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Der Geschäftsführer wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgeschlagen. Er ist ein Angehöriger des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes mit mehrjähriger Erfahrung in der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Baden-Württemberg.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch ihre Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter, bei Verhinderung beider durch einen vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies die obere Flurbereinigungsbehörde verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Sie beschließt über
 - a) die Aufstellung und Änderung der Hauptsatzung, weiterer Satzungen und ihrer Geschäftsordnungen.
 - b) die Entlastung des Vorstands.
 - c) die Verbandsbeiträge,
 - d) die Entschädigung für Zeitversäumnisse und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
 - e) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
 - f) den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - g) die Auflösung des Verbands nach Zustimmung durch die obere Flurbereinigungsbehörde,
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers.

(3) Der Präsident hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstands zu erstatten und dazu Auskünfte zu erteilen. Dasselbe gilt für den Geschäftsführer über seine Tätigkeit.

§7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Abstimmung mit Stimmzetteln kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Stimmberechtigte hat für jede von ihm vertretene Teilnehmergemeinschaft je eine Stimme.

 Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit aller (auch der nicht erschienenen) Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern, des Vorstands oder des Geschäftsführers zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Anträge sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten oder beim Geschäftsführer eingegangen sind.

§ 7a Örtliche Vertreter

- (1) Die jeweiligen Mitglieder in einem Land-/Stadtkreis können aus ihren Reihen einen örtlichen Vertreter benennen. Er fördert den Kontakt und den Erfahrungsaustausch unter diesen Mitgliedern. Er ist Ansprechpartner und Koordinator für Anliegen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flurbereinigung.
- (2) Der örtliche Vertreter lädt mindestens einmal jährlich die Mitglieder aus seinem Land-/Stadtkreis zu einer Versammlung ein. An den Versammlungen nehmen jeweils ein Vorstandsmitglied und ein Vertreter des Land-/Stadtkreises teil. Der örtliche Vertreter kann weitere Gäste einladen.
- (3) Die Kosten der örtlichen Vertreter trägt der Verband. Über die Höhe der Kosten entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand lädt die örtlichen Vertreter mindestens einmal jährlich zu einem umfassenden Meinungs- und Gedankenaustausch.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern. Ferner sind fünf Stellvertreter zu wählen. Aus den Teilnehmergemeinschaften jedes Regierungsbezirks müssen mindestens je ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter kommen, sofern aus jedem Regierungsbezirk entsprechende Bewerbungen vorliegen. Das Nähere regelt eine Wahlsatzung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl Vorstandsmitglieder von Teilnehmergemeinschaften sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Beschäftigte der Flurbereinigungsbehörden und des Verbands können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen; die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit aller Mitglieder Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dem Vorstand oder der oberen Flurbereinigungsbehörde gestellt sein.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und dessen Stellvertreter. Wählbar sind nur Vorstandsmitglieder.
- (7) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, führt der Präsident, bei dessen Ausscheiden der Stellvertreter des Präsidenten, bei dessen Ausscheiden der Geschäftsführer die Geschäfte des Vorstands. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der Verband gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.
- (9) Die Absätze 2-5, 7-8 gelten sinngemäß für die Stellvertreter.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Präsident oder der Geschäftsführer zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) der Abschluss von Dienstleistungsüberlassungsverträgen,
 - c) die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - e) die Aufnahme von Bankdarlehen ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe und Laufzeit.
 - f) die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans,
 - g) die Vergabe von Arbeiten nach § 2,
 - h) die Festsetzung von Vorschüssen zu den Verbandsbeiträgen,
 - i) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) die Vertretung in Beiräten und Ausschüssen,
 - k) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Präsident oder der Geschäftsführer vorlegt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Präsident oder der Geschäftsführer beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Präsidenten und des Geschäftsführers

- (1) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er ist ferner berechtigt, anstelle des Vorstands in dringenden Fällen Anordnungen zu treffen und Geschäfte zu besorgen. Von den Eilmaßnahmen nach dem vorigen Satz hat er den Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbands.

§ 12 Sitzungen der Verbandsorgane

- (1) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die obere Flurbereinigungsbehörde ist rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu unterrichten. Ferner können Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, durch den Geschäftsführer oder durch Beschluss des Vorstands zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift nach Maßgabe von § 93 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitgliedervertreter und die Anzahl der vertretenen Mitglieder, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Namen der nach Absatz 1 zugezogenen Personen und des Vertreters der oberen Flurbereinigungsbehörde sowie die Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Verband unterhält am Verbandssitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Für den Dienstbetrieb des Verbands gilt die Dienstordnung für die Landesbehörden in Baden-Württemberg sinngemäß.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf. Er besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitionsplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Verband kann Rücklagen bilden.

§ 15 Verbandsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Jedes Mitglied hat bei seinem Beitritt zum Verband einen Vorausbeitrag zu entrichten, der bei Beendigung der Mitgliedschaft verrechnet wird mit ausstehenden Umlagen oder solchen Ausführungskosten, die der Verband im Interesse des Mitglieds getilgt hat (§ 267 BGB). Über die Höhe des Vorausbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der personelle und sachliche Aufwand, einschließlich der Abschreibungen für die Einrichtungen des Verbands, ist von den Mitgliedern durch einen jährlichen Beitrag (Umlage) aufzubringen. Die Höhe der Umlage richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der jährlichen Ausführungskosten des einzelnen Mitglieds zu den Gesamtausführungskosten aller Mitglieder in diesem Jahr. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

Besondere Leistungen des Verbands können unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen gesondert abgerechnet werden. Diese gesonderte Beitragsfestsetzung gilt insbesondere für Nichtmitglieder und solche Mitglieder, die der Verband lediglich bei der Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen unterstützt, sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 4 bis 6, 8 und 9.

Auf die Beiträge sind Vorschüsse zu erheben, für die der Kostenvoranschlag der jeweiligen Flurbereinigung den Maßstab der zugrunde zu legenden Ausführungskosten bildet.

(3) Für Schulden des Verbands haften die Mitglieder anteilig nach der Höhe der während ihrer Mitgliedschaft im Verband bis zum Zeitpunkt der Feststellung oder Anerkennung der Schuld angefallenen Ausführungskosten ihrer Flurbereinigungen.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) Der Geschäftsführer hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts ist der Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses sowie die von ihm hierzu gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 17 Aufsicht

- (1) Der Verband untersteht der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Sie kann sich dabei der Hilfe der Flurbereinigungsbehörden bedienen.
- (2) Der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen, unbeschadet der Hauptsatzung, im Übrigen
 - a) der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss,
 - b) die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
 - c) der Geschäftsverteilungsplan,
 - d) der Abschluss von Verträgen (§§ 26 d und 17 Abs. 2 FlurbG),
 - e) die Aufnahme von Bankdarlehen,
 - f) die Eingruppierung der Beschäftigten,
 - g) die Aufstellung und die Änderung der Hauptsatzung und möglicher weiterer Satzungen,
 - h) die Auflösung des Verbands.
 - i) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
 - k) die Wahrnehmung von Aufgaben des Verbands nach § 2 Abs. 8.
- (3) Die obere und die oberste Flurbereinigungsbehörde erhalten bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen auf Verlangen das Wort.

§ 18 Inkrafttreten

Der Verband ist entstanden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Hauptsatzung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg (§ 26 a Abs. 1 FlurbG), nachdem mehr als 20 Teilnehmergemeinschaften den Zusammenschluss erklärt und diese Hauptsatzung beschlossen haben (§ 26 a Abs. 2 FlurbG).

Jede Satzungsänderung tritt am ersten Tag des auf die Genehmigung durch die obere Flurbereinigungsbehörde folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bekanntmachung

des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung Baden-Württemberg

Am 23. Juni 1994 haben sich 199 Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung aus Baden-Württemberg zu einem Verband nach § 26 a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) zusammengeschlossen und die nachstehende Hauptsatzung beschlossen.

Der Zusammenschluß (gemäß Mitgliederliste - Anlage zur Satzung - hier nicht veröffentlicht) und die Satzung werden hiermit genehmigt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird gemäß § 26 b Absatz 1 Satz 2 FlurbG auf fünf zuzüglich fünf Stellvertretern festgesetzt.

Der Verband entsteht mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der nachstehenden Satzung.

Kornwestheim, den 1. August 1994

Donie Präsident

Louis'





Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Postfach 10 29 62. 70025 Stuttgart

Az.: 41-8464.90-1

Genehmigung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung genehmigt die von der Mitgliederversammlung am 18.06.2009 beschlossene Änderung der Hauptsatzung des Verbands der Teilnehmergemeinschaften Baden-Württemberg gemäß § 17 Abs. 2 g der Hauptsatzung bzw. § 26 a Abs. 3 FlurbG.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Stuttgart, 29.06.2009

Reinhard luque

Reinhard Wagner

